



Anschlussnutzungsvertrag

für Mittelspannung

(Stand 04/2023)

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 ×72762 Reutlingen
Postfach 25 54 ×72715 Reutlingen

Telefon: 07121 582-0
Telefax: 07121 582-35 98

Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

Zwischen
(im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt)

und
FairNetz GmbH
(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

über die Nutzung eines Netzanschlusses am Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in der Mittelspannung. Grundlage dieses Anschlussnutzungsvertrages sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I, S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Gegenstand des Vertrages
 - 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Anschlussnutzers bei der Nutzung des unter Ziff. 2.1 genauer bezeichneten Netzanschlusses zum Zweck der Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsverteilnetz.
 - 1.2 Regelungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Strombelieferung und die Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere aus EEG-Anlagen, KWKG-Anlagen und Stromspeichern, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Entnahmestelle
 - 2.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Entnahmestelle:

Straße:
PLZ / Ort:

Anschlussnetzebene:
Vorhalteleistung (Bezug):
(ggf. Einspeisung):
Marktlotation:
Messlokation:

Mittelspannung
kVA
kVA

- Die Messung erfolgt in:
- Niederspannung
 - Mittelspannung

- 2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrages zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung. Eine Überschreitung der vereinbarten Kapazität durch den Anschlussnutzer ist nicht zulässig.

Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz genutzt, darf die vereinbarte Vorhalteleistung in Summe nicht überschritten werden.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorhalteleistung zu reduzieren, wenn die vereinbarte Vorhalteleistung dauerhaft unterschritten wird. Eine dauerhafte Unterschreitung, die den Netzbetreiber zur Reduzierung der Vorhalteleistung berechtigt, liegt vor, wenn die jährlichen Leistungsspitzen der vergangenen drei Jahre den 0,8-fachen Wert der vereinbarten Vorhalteleistung nicht erreichen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, die Vorhalteleistung bis zum 1,1-fachen Wert der höchsten Leistungsspitze der vergangenen drei Jahre zu reduzieren. Die Reduzierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer. Weist der Anschlussnutzer glaubhaft nach, dass die ursprünglich vereinbarte Vorhalteleistung weiterhin vorgehalten werden muss, erfolgt keine Reduzierung der Vorhalteleistung. Hierzu hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber nachvollziehbare und aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Der Anschlussnutzer ist berechtigt, eine Anhebung der gültigen Vorhalteleistung auf den ursprünglich vereinbarten Wert zu verlangen, wenn dies technisch möglich ist. Zur Prüfung der technischen Möglichkeit ist eine Netzprüfung durch den Netzbetreiber erforderlich.

- 2.3 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \Phi = 1$ bis 0,95 kapazitiv und $\cos \Phi = 1$ bis 0,95 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte ist der Netzbetreiber berechtigt, die

zusätzliche Blindleistung oder den Verbrauch zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung zu stellen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend dem jeweils gültigen technischen Regelwerk abweichende Anforderungen an Blindstrom bei der Anschlussnutzung aufzustellen.

3. Anschlussnutzung

3.1 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz im vereinbarten Umfang zu nutzen.

3.2 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer an der betreffenden Entnahmestelle mit ausreichender vereinbarter Vorhalteleistung.

3.3 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein Elektrizitätsliefervertrag zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten an der betreffenden Entnahmestelle.

3.4 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle oder ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber.

3.5 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist eine Bilanzkreiszuordnung der betreffenden Entnahmestelle nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG zum Bilanzkreis eines Lieferanten. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit eine Bilanzkreiszuordnung nach § 4 Abs. 3 StromNZV möglich ist.

3.6 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist die Einhaltung der in Ziff. 2.3 genannten Vorgaben des Netzbetreibers zur Blindleistung.

4. Entnahme von Elektrizität ohne Zuordnung zu einer Lieferung

4.1 Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz oberhalb der Niederspannungsebene, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt ein Ersatzbelieferungsverhältnis nur zustande, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Der Netzbetreiber wird in diesem Fall den Anschlussnutzer und den Ersatzbelieferer unverzüglich über das Zustandekommen des Versorgungsverhältnisses informieren und die erforderlichen Bilanzkreiszuordnungen vornehmen.

4.2 Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz oberhalb der Niederspannungsebene, ohne dass ein Grundversorgungsvertrag gemäß § 36 EnWG, ein Ersatzversorgungsverhältnis gemäß § 38 EnWG oder ein Ersatzbelieferungsverhältnis gemäß Ziff. 4.1 zustande kommt, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer unverzüglich unterbrechen.

5. Haftung

5.1 Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnutzer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

5.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgütern eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnutzer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

5.3 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, mehrfacher oder dauerhafter Überschreitung der Vorhalteleistung nach Ziff. 2.2 oder der Nichteinhaltung der Pflichten nach Ziff. 2.3, ist der Netzbetreiber

- berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4 In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.
- 6.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8 § 17 NAV bleibt unberührt.
7. Allgemeine Bedingungen
- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 7.2 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, seine Anlage und sämtliche Verbrauchsgeräte nach den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnutzer die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) des bdeu und die jeweils gültigen VDE-Richtlinien einhalten.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
8. Vertragslaufzeit
- 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.
9. Rechtsnachfolge
- 9.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.

- 9.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des Rechtsnachfolgers in diesem Vertrag bleibt der Anschlussnutzer für die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
10. Schlussbestimmungen
- 10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet. Dem Kunden stehen alle Rechte aus dem Datenschutz zu, z. B. Auskunft, Berichtigung und Löschung. Weitere Informationen sowie die Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO sind unter www.fairnetzgmbh/datenschutz abrufbar
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten etwaige vorherige Anschlussnutzungsverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- 10.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage 1: Datenblatt

Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung
vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477)

Anschlussnutzer:

FairNetz GmbH

Reutlingen,

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift1

.....
Unterschrift2



Anlage 1 zum Anschlussnutzungsvertrag

1. Angaben zum Kunden:

- Firma :
- Registergericht :
- Registernummer :
- Adresse :
- Telefonnummer :
- Faxnummer :
- E-Mail-Adresse :

2. Angaben zum Netzbetreiber:

- Firma : FairNetz GmbH
- Registergericht : Handelsregister Stuttgart
- Registernummer : HRB 751184
- Adresse : Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen

3. Entnahmepunkt

- Anlagenadresse :
- Übergabestelle, Spannungsebene : 10 kV
- Marktlokation :
- Messlokation :
- Versorgungsspannung : Mittelspannung (MS)
- Vorhalteleistung (Bezug) : _____ kVA
- (ggf. Einspeisung) : _____ kVA
- Spannungsebene der Messung : Mittelspannung (MS)